

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1090/2-II/4/88 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1988) - Begutachtungsver-
fahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1288
Sachbearbeiter:
MR Dr. Riepl

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

HEUTE: - 8. APR. 1988

Betrifft Gesetzentwurf	
Z:	23 GE 9 88
Datum: - 8. APR. 1988	
Verteilt 8. IV. 88 Halle	

St. Klavonc

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des BM für Inneres im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, zu übermitteln.

31. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1090/2-II/4/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1988) – Begutachtungsverfahren.
z.Z. vom 7. März 1988,
Zl. 94.103/138-III/5/88

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1288

Sachbearbeiter:
MR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium für
Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen den mit bezogener do.
Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienst-
gesetz geändert wird (ZDG-Novelle 1988) keinen Einwand.

Das BM für Finanzen regt jedoch an, die Abschaffung des Grundlehrganges
für Zivildiener einer Überprüfung zu unterziehen, zumal damit eine erhebliche
finanzielle Kostenreduzierung verbunden wäre.

31. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

